

Hauptsatzung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

Die Vertreterversammlung hat am 07.11.2009 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die durch Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 20.11.2009, AZ: 624-1 – 01 723 – 2.7, genehmigt worden ist.

Präambel

Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. Dabei ist besonders die Einheit aller Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie allen Handelns. Die Kammer soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt aller zur Approbation führenden psychotherapeutischen Verfahren berücksichtigen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz, im folgenden hier ‚Kammer‘ genannt, ist eine rechtsfähige Körperschaft mit Selbstverwaltung und hat ihren Sitz in Mainz. Als Körperschaft öffentlichen Rechts führt sie ein Dienstsiegel.
- (2) Sie ist die gesetzliche Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Rheinland-Pfalz.
- (3) Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Kammer.
- (4) Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).
- (5) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im „Psychotherapeutenjournal“ als offiziellem Mitteilungsblatt der Kammer.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Kammermitglieder sind die Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben (Pflichtmitglieder). Ausgenommen sind die bei einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufes wahrgenommen wird.

- (2) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses können auf schriftlichen Antrag
- a) Berufsangehörige, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben,
 - b) Berufsangehörige, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verlegen,
- eine freiwillige Mitgliedschaft erwerben. Das gleiche gilt für Berufsangehörige in einer Aufsichtsbehörde sowie für Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sind und im räumlichen Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages ausüben.
- (3) Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Ausbildung an einem anerkannten Ausbildungsinstitut (§ 6 PsychThG) in Rheinland-Pfalz können beantragen, Gastmitglieder der Kammer zu werden. Sie haben alle Rechte und unterliegen allen Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch dauernde Tätigkeit außerhalb des Landes (§ 1 Abs. 3 HeilBG), durch Aufgabe des psychotherapeutischen Berufs, durch Verzicht auf die Approbation oder Berufserlaubnis sowie durch Verlust der Approbation oder Berufserlaubnis; bei freiwilligen Mitgliedern zusätzlich durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss wegen dauernder schuldhafter Verletzungen der Berufspflichten. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Kammermitglieder mit Ausnahme der Gastmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Kammer.
- (2) Die Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf
 - a) Beratung und Unterstützung durch die Kammer in beruflichen Angelegenheiten,
 - b) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten,
 - c) Anwesenheit bei kammeröffentlichen Sitzungen der Organe,
 - d) Teilnahme an den von der Kammer oder von ihr Beauftragten durchgeführten Fortbildungen,
 - e) Zustellung der von der Kammer herausgegebenen Mitteilungen.
- (3) Die Kammermitglieder müssen dem Vorstand gemäß § 1 Abs. 5 HeilBG die Aufnahme, Beendigung oder Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens nach einem Monat, mitteilen. Näheres regelt die Meldeordnung.
- (4) Die Kammermitglieder sind gemäß § 15 HeilBG beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus § 20 und § 21 HeilBG sowie aus der Berufsordnung.

§ 4 Aufgaben der Kammer

- (1) Die Aufgaben der Kammer ergeben sich aus § 3 HeilBG. Die Kammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit und nimmt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder wahr. Innerhalb ihres Aufgabenkreises kann sie weitere Aufgaben übernehmen.
- (2) Sie hat insbesondere
 - a) die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen,
 - b) für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einzutreten,
 - c) die Kammermitglieder in beruflichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen
 - d) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander zu sorgen,
 - e) für die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten durch Erlass einer Schlichtungsordnung zu sorgen,
 - f) die öffentlichen Stellen und Behörden zu beraten und Gutachten zu erstellen,
 - g) die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln,
 - h) die berufliche Weiterbildung durch Erlass einer Weiterbildungsordnung zu regeln,
 - i) die Qualitätssicherung der Psychotherapie durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen,
 - j) eine Ethikkommission einzurichten,
 - k) die mit der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Zusammenhang stehenden präventiven, kurativen und rehabilitativen Einrichtungen des Berufsstandes zu fördern,
 - l) Bedarfsplanungsfragen aufzugreifen und wissenschaftlich zu begleiten,
 - m) die Kammermitglieder durch ein Mitteilungsorgan zu informieren,
 - n) eine Wahlordnung erlassen,
 - o) eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen,
 - p) die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Kammermitglieder zu regeln,
 - q) die wirtschaftlichen oder sozialen Interessen des Berufsstandes gegenüber Behörden durch Abschluss von Rahmenverträgen, soweit nicht durch Gesetz andere Organisationen zuständig sind, zu vertreten,
 - r) weitere durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben durchzuführen.
- (3) Gemäß § 4 Abs. 3 HeilBG bildet die Kammer zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten einen gemeinsamen Beirat mit der Landesärztekammer. Näheres regelt § 13.
- (4) Zur Abstimmung von Berufs- und Standesfragen ist die Kammer berechtigt, mit Kammern der gleichen oder anderer Heilberufe Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

§ 5 Organe

- (1) Organe der LandesPsychotherapeutenKammer sind
 - a) die Vertreterversammlung
 - b) der Vorstand.Die/Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Präsidentin/Präsident, die/der Stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung Vizepräsidentin/Vizepräsident
- (2) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch

bereits mit deren Wahl, es sei denn, dass die regelmäßige Amtszeit von 5 Jahren um mehr als 3 Monate über- oder unterschritten wird.

- (4) Die Geschäftsführung unterstützt die Arbeit des Vorstands und der Vertreterversammlung.

§ 6 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 25 Mitgliedern, darunter mindestens drei aus der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern in freier, gleicher, geheimer, unmittelbarer und schriftlicher Wahl gewählt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und entscheidet darüber. Sie beschließt insbesondere über:
- a) die Satzung der LandesPsychotherapeutenKammer,
 - b) die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
 - c) den Haushaltsplan,
 - d) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufgaben,
 - e) die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl des Vorstandes,
 - g) die Vorschläge für die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer der Berufs-gerichte,
 - h) die Bildung von Fachausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,
 - i) die Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder,
 - j) die Berufsordnung,
 - k) die Weiterbildungsordnung,
 - l) die Wahlordnung zur Vertreterversammlung,
 - m) die Meldeordnung,
 - n) die Beitragsordnung,
 - o) die Gebührenordnung,
 - p) die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Ausschüsse,
 - q) die Versorgungseinrichtungen und sonstige soziale Einrichtungen,
 - r) die Einrichtung einer Schlichtungskommission gemäß § 5 b HeilBG und der Wahl der Mitglieder,
 - s) die Zusammensetzung einer Ethikkommission,
 - t) Maßnahmen der Qualitätssicherung und gibt entsprechende Empfehlungen.
- (3) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Gastmitglieder bis zu drei Personen auswählen, die in der Vertreterversammlung wie gewählte Vertreterinnen/Vertreter in Angelegenheiten, die die Ausbildung zum PP/KJP betreffen, Antrags- und Rederecht haben. Diese berufenen Personen können auch zu den Sitzungen des Ausschusses Aus- und Weiterbildung sowie zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden, soweit in diesen Gremien Ausbildungsangelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (4) a) Eine ordentliche Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 28 Tage, es gilt der Poststempel.
b) Eine außerordentliche Einberufung der Vertreterversammlung muss vom Vorstand innerhalb 8 Tagen erfolgen
– bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

- auf Verlangen der Aufsichtsbehörde
 - auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern der Vertreterversammlung
- c) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen einzuladen (§ 18 Abs. 2 HeilBG).
- d) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. In Ausnahmefällen kann die Vertreterversammlung in einzelnen Punkten bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter die Öffentlichkeit ausschließen. Sofern rechtliche Vorschriften dies verlangen, muss die Öffentlichkeit vom Präsidenten ausgeschlossen werden.
- (5) a) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 13 der 25 Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist unter ausdrücklichem Hinweis ein zweites Mal ordnungsgemäß einzuberufen; in diesem Fall ist die Zahl der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter für die Beschlussfähigkeit nicht relevant, sofern keine Satzungsangelegenheiten verhandelt werden.
- b) In allen Angelegenheiten, die nicht die Satzung betreffen, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In Satzungsangelegenheiten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- c) Beschlüsse der Vertreterversammlung über einzelne Fragen, die sich nicht auf Satzungsangelegenheiten beziehen und über die nicht geheim abzustimmen ist, können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Sofern mindestens 4 der Vertreterinnen und Vertreter der Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens widersprechen oder sich weniger als 13 an der schriftlichen Stimmabgabe beteiligen, kommt ein Beschluss nicht zustande. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.
- d) Jede gewählte Vertreterin/jeder gewählte Vertreter ist zur Anwesenheit bei den Sitzungen verpflichtet, kann jedoch auf begründeten Antrag durch den Vorstand von der Teilnahmepflicht entbunden werden.
- (6) a) Jedes der 25 Mitglieder der Vertreterversammlung ist antragsberechtigt.
- b) Anträgen von Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie spätestens 20 Tage vor Beginn der Sitzung dem Vorstand mit einer Begründung schriftlich zugegangen sind. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung spätestens 10 Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Soweit der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung eine Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen bezweckt, hat der Antrag den genauen Wortlaut des angestrebten Satzungsbeschlusses sowie eine Begründung zu enthalten.
- c) Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge. Bei Dringlichkeit kann sie mehrheitlich beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden waren, zu beraten und zu entscheiden.
- (7) Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokolle werden von der jeweiligen Präsidentin/von dem jeweiligen Präsidenten und der Protokollantin/dem Protokollanten der Geschäftsführung unterschrieben und den jeweiligen Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich zugeleitet.

Einsprüche gegen die Protokolle müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen dem Vorstand zukommen und werden auf der nächsten Vertreterversammlung besprochen.

- (8) Alle weiteren Angelegenheiten regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten grundsätzlich einem Beisitzer. Die Vertreterversammlung kann zusätzlich bis zu zwei weitere Beisitzer in den Vorstand berufen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein, die/der sich auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie betätigt. Angestellte oder Beamtete und Niedergelassene sollen im Vorstand mit mindestens 1 Mitglied vertreten sein.

§ 8

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in schriftlicher, geheimer Wahl aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Vertreterversammlung einen Wahlleiter. Vor der Wahl wird auf Antrag die Anzahl zusätzlicher Beisitzer von der Vertreterversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Legislaturperiode festgelegt.
Im Falle des Rücktritts eines oder mehrerer Beisitzer während der Amtszeit entscheidet die Vertreterversammlung darüber, inwieweit eine über § 7 S. 1 hinausgehende Besetzung wieder hergestellt wird.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben. Bei ergebnisloser Stichwahl entscheidet das Los. Der Vorstand versieht sein Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
- a) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist;
 - b) durch Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung;
 - c) durch Abwahl mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung, insbesondere wenn es sich einer groben Pflichtverletzung in der Wahrnehmung seines Amtes schuldig macht oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben in grobem Maße vernachlässigt.
 - d) durch Tod.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über die Aufgaben der Kammer, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder er seine Entscheidungsbefugnis nicht delegiert hat. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Diese/dieser führt die Geschäfte der Kammer und hat die Beschlüsse des Vorstandes gewissenhaft nach Gesetz, Satzung und

sonstigen kammerinternen Ordnungen und Richtlinien unter Beachtung der berufspolitischen Zielsetzung und der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.

- (2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben einem Vorstandsmitglied, einem Vorstandsbeauftragten oder Bediensteten der Geschäftsstelle übertragen. Über die Beauftragung eines Vorstandsbeauftragten wird die Vertreterversammlung unverzüglich informiert.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, vertritt die LandesPsychotherapeutenKammer gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er leitet die Vertreterversammlung.
- (4) Der Vorstand ist der Vertreterversammlung rechenschafts- und informationspflichtig.

§ 10 Arbeit des Vorstandes

- (1) Die Präsidentin/der Präsident beruft den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Si/er leitet die Sitzungen.
- (2) Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
- (5) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokolle werden von der jeweiligen Präsidentin/dem jeweiligen Präsidenten und der Protokollantin/dem Protokollanten der Geschäftsführung unterschrieben und den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zugeleitet.
Einsprüche gegen die Protokolle müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Präsidentin/dem Präsidenten zukommen und werden auf der nächsten Vorstandssitzung besprochen.
Der Vorstand berichtet regelmäßig den Mitgliedern der Vertreterversammlung über seine Sitzungen.

Ausschüsse der Kammerversammlung

§ 11 Ausschüsse

- (1) Es werden ständige Ausschüsse gebildet für
 - a) Finanzen und Beitragsordnung,
 - b) Fortbildung und Qualitätssicherung,
 - c) Aus- und Weiterbildung.
- (2) Die Vertreterversammlung kann weitere Ausschüsse bilden. Sie hat die Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse gleichzeitig festzulegen.

- (3) In die Ausschüsse können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind.
- (4) Die Ausschüsse können in Abstimmung mit dem Vorstand zu ihrer Beratung Sachverständige hinzuziehen.
- (5) In den ständigen Ausschüssen soll mindestens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut vertreten sein.

§ 12 Einberufung, Verfahren

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihre Vertreterin/ihr Vertreter beruft die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen ein und leitet die Sitzung. Auf Verlangen mindestens zweier Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.
- (3) Über jede Ausschuss-Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokolle werden von der jeweiligen Vorsitzenden/dem jeweiligen Vorsitzenden und der Protokollantin/dem Protokollanten unterschrieben und den jeweiligen Ausschuss-Mitgliedern sowie dem Vorstand unverzüglich zugeleitet.
Einsprüche gegen die Protokolle müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zukommen und werden in der nächsten Ausschusssitzung besprochen.

§ 13 Gemeinsamer Beirat mit der Landesärztekammer

- (1) Gemäß § 4 Abs. 3 HeilBG bildet die Kammer einen gemeinsamen Beirat mit der Landesärztekammer.
- (2) Die Vertreterversammlung entsendet bis zu 4 Mitglieder in dieses Gremium.
- (3) Aufgabe des Beirates gemäß § 4 Abs. 3 HeilBG ist die Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen der Fort- und Weiterbildung.

§ 14 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Vertreterversammlung und dem Vorstand der Kammer, Aufgabengebiete der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beraten den Vorstand und die Vertreterversammlung.
- (2) Der Vorstand ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

- (3) Die Ausschüsse für Aus- und Weiterbildung und Fortbildung und Qualitätssicherung erarbeiten Beschlussvorlagen zur psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur Ermächtigung und Befugnis von Kammermitgliedern zur Fort- und Weiterbildung und zur Zulassung von Weiterbildungsstätten nach dem Heilberufsgesetz.

§ 15 Schlichtungsausschuss

- (1) Die LandesPsychotherapeutenKammer errichtet zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben, einen Schlichtungsausschuss. Die Befugnis zur Anrufung der Gerichte bleibt unberührt.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. Zwei Mitglieder müssen Kammermitglieder und zwei Mitglieder müssen Vertreter der von der Berufsausübung der Kammermitglieder betroffenen Personen sein.
- (3) Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag tätig. Zur Durchführung des Verfahrens ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich. Der Schlichtungsausschuss soll die Beteiligten persönlich anhören und in geeigneten Fällen einen Einigungsversuch unternehmen. Misslingt der Einigungsversuch, unterbreitet der Schlichtungsausschuss den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag.
- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses.
- (6) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss regelt sich im übrigen auf Beschluss der Vertreterversammlung nach der Schlichtungsordnung.

§ 16 Rügerecht und Ordnungsbefugnis

- (1) Der Vorstand soll das Verhalten eines Kammermitgliedes, das die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, schriftlich rügen, wenn nach der Bedeutung der Pflichtverletzung und der Schuld des Kammermitgliedes von der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens abgesehen werden kann. Dies gilt nicht, soweit das Kammermitglied einem Dienstordnungsrecht unterliegt. Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Kammermitglied zu hören.
- (2) Der Vorstand kann in Fällen gemäß Absatz 1 nach vorheriger Androhung ein Ordnungsgeld bis dreitausend Euro verhängen, wenn ein Kammermitglied schuldhaft
 - (a) gegen eine durch Satzung begründete Meldepflicht verstoßen hat,
 - (b) Auskünfte nicht oder nicht vollständig gegeben hat, zu denen es auf Grund der Satzung verpflichtet ist.Die Ordnungsgelder werden wie Beitragsrückstände eingetrieben.
- (3) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen und ein Ordnungsgeld nicht mehr verhängen, wenn das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Kammermitglied eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind.

- (4) Der Bescheid, durch den das Verhalten eines Kammermitgliedes gerügt oder ein Ordnungsgeld verhängt wird, ist zu begründen und dem Kammermitglied zuzustellen; er muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (5) Gegen den Bescheid kann das Kammermitglied binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch bei dem Vorstand der Kammer erheben. Dieser entscheidet über den Einspruch; Absatz (4) gilt entsprechend.
- (6) Gegen den Bescheid in der Gestalt, die er durch den Einspruchsbescheid gefunden hat, kann das Kammermitglied die Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 48 Abs. Nr.1 HeilBG) beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zustellung des Einspruchsbescheides bei dem Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Berufungsgericht eingeht. In dem Antrag ist der Sachverhalt darzulegen und Beweismittel anzugeben. Der Vorstand legt den Antrag mit den Akten und seiner Stellungnahme unverzüglich dem Berufungsgericht vor. Der Vorstand stellt dem Kammermitglied seine Stellungnahme zeitgleich zu.

§ 17

Antragsrecht der Kammermitglieder

- (1) Jedes Kammermitglied hat das Recht, dem Vorstand der Kammer Themen zur Beratung in der Vertreterversammlung vorzuschlagen. Der Vorstand hat auf Antrag ein bestimmtes Thema zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Vertreterversammlung zu setzen, wenn mindestens 25 Kammermitglieder diesen Antrag schriftlich unterstützen.
- (2) Auf die Antragsfrist sind § 6 Abs. 5 b und c entsprechend anzuwenden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die geänderte Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 31.05.2006 außer Kraft.

Mainz, den 08.12.2009



Alfred Kappauf
Präsident